

28.02.1986

Beschlußempfehlung und Bericht

des Haushalts- und Finanzausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksachen 10/452 und 10/650
- 2. Lesung -

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen
an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1986
(Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1986)

Berichterstatter

Abgeordneter Henning SPD

Beschlußempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/452 -
wird unter Einbeziehung der Auswirkungen der Zweiten Er-
gänzungsvorlage - Drucksache 10/650 - mit folgenden Ände-
rungen angenommen:

Datum des Originals: 28.02.1986/Ausgegeben: 03.03.1986

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen
eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düs-
seldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

1. § 9 wird um folgenden Absatz ergänzt:

"(3) Von der Steuerkraftmeßzahl nach Absatz 2 ist für Gemeinden, deren Steuerkraftmeßzahl in dem Zeitraum vom 1. Oktober 1984 bis 30. September 1985 um mehr als 5 v.H. niedriger ausgefallen wäre, der Unterschiedsbetrag zu 25 v.H. abzuziehen und bei Gemeinden, deren Steuerkraftmeßzahl in dem Zeitraum vom 1. Oktober 1984 bis 30. September 1985 um mehr als 10 v.H. niedriger ausgefallen wäre, der Unterschiedsbetrag zu 50 v.H. abzuziehen."

2. § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Von dem Gesamtbetrag der Investitionspauschale von 458 600 000 DM sind 229 300 000 DM nach der Einwohnerzahl aufzuteilen; je Einwohner werden 13,71 DM gewährt."

3. § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Gemeinden und Kreise können die Zuweisungen nach Absatz 2 Buchstabe a) auch zur Deckung von Belastungen aus Maßnahmen des Baues und der Unterhaltung von Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs und zu seiner Beschleunigung, des Schienengüterverkehrs nicht bundeseigener Eisenbahnen in überwiegend kommunaler Trägerschaft, des Umweltschutzes im Verkehrsbereich, der Verkehrssicherheit und der Verkehrsberuhigung verwenden."

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1986 (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1986 - Drucksache 10/452) wurde in der Plenarsitzung am 4. Dezember 1985 durch den Innenminister eingebracht und am 11. Dezember 1985 nach der 1. Lesung an den Haushalts- und Finanzausschuß - federführend - und an die zuständigen Fachausschüsse überwiesen.

Die Zweite Ergänzung zum Haushaltsgesetz 1986 und zum Gemeindefinanzierungsgesetz 1986 - Drucksache 10/650 - wurde dem Landtag Nordrhein-Westfalen am 22. Januar 1986 von der Landesregierung vorgelegt und floß in die weiteren Beratungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1986 ein.

B Beratungsergebnisse der Fachausschüsse

Der Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1986 wurde vom Ausschuß für Kommunalpolitik, vom Verkehrsausschuß und vom Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen beraten. Die Beratungsergebnisse des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Verkehrsausschusses sind in den beigehefteten Berichten - Vorlagen 10/300 und 10/327 - dargestellt. Die darin enthaltenen und näher erläuterten Änderungsempfehlungen wurden der Schlußberatung im federführenden Haushalts- und Finanzausschuß zugrunde gelegt. Das Beratungsergebnis des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen wurde in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 27. Februar 1986 mündlich wie folgt vorgetragen:

Die in die Zuständigkeit des Ausschusses fallenden Regelungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1986, und zwar
§ 18 - Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung und der Denkmalpflege
und
§ 29 - Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen
wurden in der Fassung der Regierungsvorlage jeweils mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der F.D.P. angenommen.

C Abschließende Beratung im Haushalts- und Finanzausschuß

Der Haushalts- und Finanzausschuß hat sich in seiner Sitzung am 27. Februar 1986 abschließend mit dem Gesetzentwurf befaßt. Dabei folgte er der Änderungsempfehlung des Ausschusses für Kommunalpolitik, § 9 des Entwurfes zu ergänzen (vgl. Beschlußempfehlung Nr. 1), sowie der Änderungsempfehlung des Verkehrsausschusses, § 25 Abs. 3 des Entwurfes zu ändern (vgl. Beschlußempfehlung Nr. 3).

Auf der Grundlage eines Schreibens des Innenministers vom 24. Februar 1986 - Vorlage 10/331 - stellte die Fraktion der SPD den Antrag, in § 24 Abs. 2 des Entwurfs den Betrag von 13,72 DM auf 13,71 DM zu ändern, und zwar als Auswirkung der fortgeschriebenen Bevölkerungszahl. Dieser Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU und F.D.P. angenommen (vgl. Beschlußempfehlung Nr. 2).

Die Fraktion der CDU wiederholte - teilweise modifiziert - die bereits im Ausschuß für Kommunalpolitik gestellten und dort abgelehnten folgenden vier Änderungsanträge:

1. In § 2 Abs. 1 wird die Zahl "23" durch die Zahl "24" ersetzt.
Der Mehrbetrag wird den allgemeinen Zuweisungen proportional nach den im Regierungsentwurf enthaltenen Zahlen zugerechnet.
2. Zu § 8 "Schüleransatz":
Als Schülerzahl werden die Schüler bei den Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen mit dem gleichen Prozentsatz angesetzt.
3. § 9 "Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl" erhält die gleiche Fassung wie § 9 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1985.
4. § 24 erhält die Fassung des Regierungsentwurfs vom 11. Dezember 1985, jedoch wird die Jahreszahl "1984" (Abs. 3) durch die Jahreszahl "1985" ersetzt. Die Kürzung um 73 600 000 DM fließt ebenfalls proportional den allgemeinen Zuweisungen zu.

Die Anträge der CDU wurden mit der Stimmenmehrheit der SPD abgelehnt.

Weiterhin wiederholte die Fraktion der CDU die bereits im Verkehrsausschuß gestellten und dort abgelehnten Änderungsanträge zu den §§ 4, 24, 25 und 27, die aus den Anlagen 1 bis 4 des beigehefteten Berichts des Verkehrsausschusses - Vorlage 10/327 - ersichtlich sind.

Diese vier Anträge wurden mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. vom Ausschuß abgelehnt.

Ein Antrag der Fraktion der F.D.P., in § 2 Absatz 1 des Entwurfes die Zahl "23 v.H." durch die Zahl "24 v.H." zu ersetzen, wurde von dem Sprecher der Fraktion der F.D.P. im Hinblick auf den gleichlautenden CDU-Antrag, der zuvor abgelehnt worden war, für erledigt erklärt.

In der Schlußabstimmung nahm der Haushalts- und Finanzausschuß den Gesetzentwurf unter Einbeziehung der Änderungsempfehlungen der Fachausschüsse und der zuvor aufgeführten weiteren Änderung mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der F.D.P. zur 2. Lesung an.

Weiss

Vorsitzender

Ein Antrag der Fraktion der F.D.P., in § 2 Absatz 1 des Entwurfes die Zahl "23 v.H." durch die Zahl "24 v.H." zu ersetzen, wurde von dem Sprecher der Fraktion der F.D.P. im Hinblick auf den gleichlautenden CDU-Antrag, der zuvor abgelehnt worden war, für erledigt erklärt.

In der Schlußabstimmung nahm der Haushalts- und Finanzausschuß den Gesetzentwurf unter Einbeziehung der Änderungsempfehlungen der Fachausschüsse und der zuvor aufgeführten weiteren Änderung mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der F.D.P. zur 2. Lesung an.

Weiss

Vorsitzender

10. Wahlperiode

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE**VORLAGE**
10/300**Vorlage**

an den Haushalts- und Finanzausschuß

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes
Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und
Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1986
(Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1986)

- Drucksachen 10/452 und 10/650 -

Bericht über das Ergebnis der Beratungen des
Ausschusses für Kommunalpolitik

Berichterstatter Abgeordneter Henning SPD

Beschlußempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/452 - wird unter Einbeziehung der Auswirkungen der zweiten Ergänzungsvorlage - Drucksache 10/650 - mit folgender vom Ausschuß für Kommunalpolitik beschlossenen Änderung angenommen:

§ 9 des Gesetzentwurfs wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

(3) Von der Steuerkraftmeßzahl nach Absatz 2 ist für Gemeinden, deren Steuerkraftmeßzahl in dem Zeitraum vom 1. Oktober 1984 bis 30. September 1985 um mehr als 5 v. H. niedriger ausgefallen wäre, der Unterschiedsbetrag zu 25 v. H. abzuziehen und bei Gemeinden, deren Steuerkraftmeßzahl in dem Zeitraum vom 1. Oktober 1984 bis 30. September 1985 um mehr als 10 v. H. niedriger ausgefallen wäre, der Unterschiedsbetrag zu 50 v. H. abzuziehen.

Bericht

A Allgemeines

1. Verfahren

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1986 (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1986 - Drucksache 10/452) wurde in der Plenarsitzung am 4. Dezember 1985 durch den Innenminister eingebracht und am 11. Dezember 1985 nach der 1. Lesung an den Haushalts- und Finanzausschuß - federführend - und an die zuständigen Fachausschüsse überwiesen.

Die zweite Ergänzung zum Haushaltsgesetz 1986 und zum Gemeindefinanzierungsgesetz 1986 - Drucksache 10/650 - wurde dem Landtag Nordrhein-Westfalen am 22. Januar 1986 von der Landesregierung vorgelegt und floß somit in die weiteren Beratungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1986 ein.

Der Ausschuß für Kommunalpolitik hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 4. Dezember 1985 (Ausschußprotokoll 10/124), am 22. Januar 1986 (Ausschußprotokoll 10/162) und am 19. Februar 1986 (Ausschußprotokoll 10/191) beraten.

Am 15. Januar 1986 führte der Ausschuß für Kommunalpolitik eine öffentliche Anhörung der kommunalen Spitzenverbände und der Landschaftsverbände des Landes Nordrhein-Westfalen durch. Dabei kamen der Städtetag, der Städte- und Gemeindebund, der Landkreistag sowie ein Vertreter der Landschaftsverbände zu Wort. Der Wortlaut des Hearings ergibt sich aus dem Ausschußprotokoll 10/150.

In der Antrags- und Abstimmungssitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 19. Februar 1986 wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/452 - unter Einbeziehung der Auswirkungen der Zweiten Ergänzungsvorlage - Drucksache 10/650 - und einer vom Ausschuß für Kommunalpolitik beschlossenen Änderung mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und der Fraktion der F.D.P. angenommen. Dabei hat der Ausschuß für Kommunalpolitik im Hinblick auf die Beratungen des Verkehrsausschusses davon abgesehen, Anträge zum Kraftfahrzeugsteuerverbund zu stellen.

2. Beratungsmaterialien

Als Beratungsmaterialien standen den Ausschußmitgliedern neben dem Gesetzentwurf und der Ergänzungsvorlage der Landesregierung (Drucksachen 10/452 und 10/650) folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Vorlage 10/204 - Gegenüberstellung des Entwurfs des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1986 und des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1985
- Vorlage 10/162 - Ergänzende Unterlagen des Innenministers für die Beratungen des Entwurfs des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1986
- Vorlage 10/276 - Zusammenfassung der Auswirkungen der Ergänzungsvorlage der Landesregierung - Drucksache 10/650 - auf den Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1986
- Vorlage 10/285 - Ergänzende Unterlagen des Innenministers für die Beratungen des Entwurfs des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1986
- Zuschrift 10/221 - CDU-Fraktion im Rat der Stadt Herten
- Zuschrift 10/239 - Landschaftsverband Rheinland, Köln
- Zuschrift 10/245 - Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
- Zuschrift 10/246 - Städtetag Nordrhein-Westfalen, Köln-Marienburg
- Zuschrift 10/250 - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster
- Zuschrift 10/251 - Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen
- Zuschrift 10/253 - Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund, Düsseldorf
- Zuschrift 10/288 - Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund, Düsseldorf
- Zuschrift 10/289 - Stadt Bad Berleburg

3. Inhalt des Gesetzentwurfs

Maßgeblich geprägt wird der Entwurf des GFG 1986 durch eine Verringerung der Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im allgemeinen Steuerverbund, die durch eine Absenkung der Verbundquote um 2,5 Prozentpunkte von 25,5 v. H. auf 23 v. H. bewirkt wird. Die Schlüsselzuweisungen, die den Kommunen ohne jede Zweckbindung zur Verfügung stehen, bleiben jedoch gegenüber dem Vorjahr betragsmäßig unverändert. Damit hat die Landesregierung dem Ausgleich der kommunalen Verwaltungshaushalte, die z. B. durch steigende Sozialhilfeaufwendungen belastet sind, Vorrang eingeräumt. Abstriche sind bei den zweckgebundenen Finanzzuweisungen gemacht worden. Die Mittel sollen jedoch zur Abdeckung der eingegangenen Verpflichtungen ausreichen. Auch die vorgesehene Komplementärfinanzierung zu den aufgestockten Städtebauförderungsmitteln des Bundes soll sichergestellt sein. Außerdem wurden von der Landesregierung einige strukturelle Veränderungen bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen und der Verteilung der Investitionspauschale vorgenommen.

Diesbezüglich sieht der Gesetzentwurf folgende Änderungen gegenüber dem GFG 1985 vor:

Bei der Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl wurde der Zeittakt der Referenzperiode zur Feststellung der Steuereinnahmen um ein Vierteljahr vorverlegt und die fiktiven Realsteuerhebesätze wurden angehoben.

Für die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen wurde die Berechnungsmethode geändert. Die Berechnung erfolgte bisher in der Weise, daß der Unterschied zwischen der Ausgangs-(Bedarfs-)meßzahl und der Steuerkraftmeßzahl zur Hälfte durch eine Schlüsselzuweisung ausgeglichen und die Schlüsselzuweisung soweit aufgestockt wurde, daß sie zusammen mit der Steuerkraftmeßzahl 90 v. H. bzw. bei der Aufstockung II bis zu 95 v. H. der Ausgangs-(Bedarfs-)meßzahl erreichte. Künftig sollen die Gemeinden als Schlüsselzuweisung einen Betrag erhalten, der zusammen mit der Steuerkraftmeßzahl die Ausgangsmeßzahl ergibt. Erreicht die Steuerkraftmeßzahl die Ausgangsmeßzahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

Diese Änderung war zum einen durch die Verfassungswidrigkeit der sogenannten Aufstockung II, zum anderen aber auch dadurch geboten, daß bei der bisherigen Berechnungsmethode für einzelne Gemeinden eine Besserstellung gegenüber allen anderen Gemeinden eintrat, bei denen die Steuerkraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen nur 90 v. H. der Ausgangs-(Bedarfs-)meßzahl erreichte.

Bei der Investitionspauschale, die zunächst von 520 000 000 DM auf 360 000 000 DM gekürzt, durch die Ergänzungsvorlage 10/276 jedoch wieder um 98 600 000 DM erhöht wurde, hat sich der Verteilungsmodus in der Weise geändert, daß die Mittel zur einen Hälfte nach der Einwohnerzahl und zur anderen Hälfte unter Berücksichtigung der für 1984 ermittelten überdurchschnittlichen Arbeitslosenquote in modifizierter Form aufgeteilt werden.

3 Ergebnis der Beratungen

1. Öffentliche Anhörung der kommunalen Spitzenverbände und der Landschaftsverbände des Landes Nordrhein-Westfalen

Sowohl die kommunalen Spitzenverbände als auch die Landschaftsverbände haben sich in der öffentlichen Anhörung vor dem Ausschuß für Kommunalpolitik ohne Ausnahme gegen die von der Landesregierung vorgesehene Absenkung der Steuerverbundquote um 2,5 Prozentpunkte von 25,5 v. H. auf 23 v. H. ausgesprochen und dies mit der äußerst angespannten Finanzlage der Kommunen begründet, die insbesondere durch das stetige Ansteigen der Sozialhilfeleistungen bedingt sei.

Positiv wurde jedoch auch einmütig hervorgehoben, daß die Höhe der Schlüsselzuweisungen gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben ist und die Kürzungen ausschließlich bei den Zweckzuweisungen erfolgt sind.

Die wesentlichen Standpunkte der Verbände zu den strukturellen Veränderungen im Entwurf des GFG 1986 gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den vorab einzeln aufgeführten Zuschriften, während die ausführlichen Stellungnahmen aller Anhörungsteilnehmer zu dem Entwurf des GFG 1986 dem bereits zitierten Ausschußprotokoll 10/150 entnommen werden können.

2. Einzelberatungen

Als Ergebnis der Einzelberatungen werden im folgenden die im Ausschuß für Kommunalpolitik gestellten Änderungsanträge begründet und erläutert:

Zu § 2

Der von der CDU-Fraktion und der F.D.P.-Fraktion gemeinsam gestellte Antrag, den allgemeinen Steuerverbund von 23,0 v.H. auf 24,0 v.H. zu erhöhen und den Mehrbetrag den allgemeinen Zuweisungen nach dem bisherigen Aufteilungsverhältnis zuzurechnen, wurde mit den Stimmen der SPD-Fraktion mit der Begründung abgelehnt, daß in dem vorgelegten Antrag kein Deckungsvorschlag für die beantragten Mehrausgaben enthalten wäre. Die Erklärung der CDU-Fraktion, daß die Mehrausgaben durch zu erwartende Steuermehreinnahmen gedeckt wären und ein entsprechender Deckungsvorschlag in der Abschlusssitzung des Haushalts- und Finanzausschusses zum Haushalt 1986 unterbreitet werden würde, wurde von der SPD-Fraktion nicht akzeptiert. Auch der Hinweis der F.D.P.-Fraktion, daß auch die Haushaltsreste für eine Deckung der Mehrausgaben zur Verfügung stehen würden, fand nicht die Zustimmung der SPD-Fraktion.

Zu § 8

Der Antrag der CDU-Fraktion, als Schülerzahlen die Schüler bei den Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen mit dem gleichen Prozentsatz anzusetzen, wurde mit den Stimmen der SPD-Fraktion bei Stimmenthaltung der F.D.P.-Fraktion abgelehnt.

Die CDU-Fraktion hat diesen Antrag damit begründet, daß die Bevorzugung einzelner Schultypen ausgeschlossen werden soll.

Zu § 9

Der Antrag der CDU-Fraktion, die im Gemeindefinanzierungsgesetz 1985 festgesetzten fiktiven Hebesätze für die Realsteuern bei der Berechnung der Steuerkraftmeßzahl auch für 1986 beizubehalten, um die nivellierende und steuertreibende Wirkung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhung der fiktiven Hebesätze zu verhindern, wurde gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und der F.D.P.-Fraktion mit den Stimmen der SPD-Fraktion abgelehnt.

Die SPD-Fraktion hat ihre Ablehnung damit begründet, daß die im Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhungen der fiktiven Hebesätze keine steuertreibende Wirkung hätten, sondern vielmehr als Ausgleich zu der weggefallenen sogenannten Aufstockung II den kleinen steuerschwachen Gemeinden helfen würden.

Sowohl die SPD-Fraktion als auch die CDU-Fraktion vertraten die Auffassung, daß die im Gesetzentwurf vorgesehene Verschiebung der Referenzperiode zur Feststellung der Steuereinnahmen bei der Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl um ein Vierteljahr durch die Doppelbewertung des dritten Quartals 1984 in einzelnen Gemeinden zu erheblichen Benachteiligungen führen kann. Zum Ausgleich von Härtefällen stellte die SPD-Fraktion den Antrag, § 9 des Gesetzentwurfs um folgenden Absatz 3 zu ergänzen:

"(3) Von der Steuerkraftmeßzahl nach Absatz 2 ist für Gemeinden, deren Steuerkraftmeßzahl in dem Zeitraum vom 1.10.1984 bis 30.09.1985 um mehr als 5 v. H. niedriger ausgefallen wäre, der Unterschiedsbetrag zu 25 v.H. abzuziehen und bei Gemeinden, deren Steuerkraftmeßzahl in dem Zeitraum vom 1.10.1984 bis 30.09.1985 um mehr als 10 v.H. niedriger ausgefallen wäre, der Unterschiedsbetrag zu 50 v.H. abzuziehen."

Zur Erreichung des gleichen Ziels hat die CDU-Fraktion einen Antrag zu § 17 des Gesetzentwurfs vorgelegt, wonach von den Mitteln des Ausgleichsstocks einmalig 20 Mio. DM zum Ausgleich von Härten bei der Umstellung der Referenzperiode für die Ermittlung der Steuerkraftmeßzahlen zur Verfügung gestellt werden sollten. Aus praktischen Erwägungen wurde der Antrag der SPD-Fraktion zu § 9 des Gesetzentwurfs einstimmig angenommen und der Antrag der CDU-Fraktion zu § 17 des Gesetzentwurfs vom Antragsteller zurückgezogen.

Zu § 24

Der Antrag der CDU-Fraktion hat folgenden Wortlaut:

"§ 24 erhält die Fassung des Regierungsentwurfs vom 11.12.1985, jedoch wird die Jahreszahl 1984 (Absatz 3) durch die Jahreszahl 1985 ersetzt. Die Kürzung um 73,6 Mio. DM fließt ebenfalls proportional den allgemeinen Zuweisungen zu."

Mit diesem Antrag, der mit den Stimmen der SPD-Fraktion bei Stimmenthaltung der F.D.P.-Fraktion abgelehnt wurde, hat die CDU-Fraktion zwei Ziele verfolgt. Zum einen wollte sie damit erreichen, daß die Erhöhung der Investitionszuschüsse um 73,6 Mio. DM auf Grund der Zweiten Ergänzung zum Haushalt 1986 - Drucksache 10/650 - zugunsten der allgemeinen Zuweisungen rückgängig gemacht wird. Gegen diese Intention sprach sich die SPD-Fraktion aus, weil sie in der Erhöhung der Investitionszuschüsse einen Ersatz für die weggefallene sogenannte Aufstockung II und damit eine Hilfe für die steuerschwachen Gemeinden sieht. Zum anderen wollte die CDU-Fraktion erreichen, daß bei der Verteilung der Investitionszuschüsse die aktuelle Arbeitslosenquote des Jahres 1985 und nicht, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, die des Jahres 1984 zugrunde gelegt wird. Während sich die F.D.P.-Fraktion für die Anwendung der Arbeitslosenquote 1985 aussprach, machte die SPD-Fraktion erhebliche Bedenken dagegen geltend. Nach Auffassung der SPD-Fraktion würde eine Aktualisierung der Arbeitslosenquote dazu führen, daß die Verabschiedung des Gemeindefinanzierungsgesetzes in Zukunft so lange hinausgeschoben würde, bis die Arbeitslosenquote des Jahres feststehen würde, das dem Haushaltsjahr vorangeht, auf das sich die Bestimmungen des jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetzes beziehen.

Eine solche Handhabung würde jedoch nach Auffassung der SPD-Fraktion gegen die Landesverfassung verstoßen und außerdem dazu führen, daß die Kommunen bei der Aufstellung ihrer Haushalte keine effektiven Zahlen über die Zuweisungen des Landes nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz zur Verfügung hätten.

Wagner
Vorsitzender



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

Erich Kröhan

MdL

Vorsitzender
des Verkehrsausschusses

4000 Düsseldorf, den 21.02.1986

Haus des Landtags

Postfach 1143

Telefon 8841 Durchwahl 884.523/540

An den
Vorsitzenden des Haushalts-
und Finanzausschusses
Herrn Hans Georg Weiss MdL

im Hause

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

VORLAGE
10/327

Betr.: Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes
Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeinde-
verbände im Haushaltsjahr 1986
(Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1986)
Drucksachen 10/452 und 10/650
Vorlage 10/276

Sehr geehrter Herr Kollege,

der Verkehrsausschuß hat in seinen Sitzungen vom 6. und
20. Februar 1986 das Gemeindefinanzierungsgesetz 1986 beraten.

Einstimmig hat der Ausschuß folgenden Änderungsantrag der Frak-
tion der SPD angenommen:

§ 25 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen
des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Ge-
meindeverbände im Haushaltsjahr 1986 erhält folgende
Fassung:

"Die Gemeinden und Kreise können die Zuweisungen nach Abs. 2 Buchstabe a) auch zur Deckung von Belastungen aus Maßnahmen des Baues und der Unterhaltung von Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs und zu seiner Beschleunigung, des Schienengüterverkehrs nicht bundeseigener Eisenbahnen in überwiegend kommunaler Trägerschaft, des Umweltschutzes im Verkehrsbereich, der Verkehrssicherheit und der Verkehrsberuhigung verwenden."

Die Fraktion der CDU stellte zu den §§ 4, 24, 25 und 27 die diesem Schreiben als Anlagen 1 bis 4 beigefügten Änderungsanträge, die sämtlich mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. vom Ausschuß abgelehnt wurden.

Zur Begründung führte die Fraktion der CDU aus, sie wolle mit ihren Anträgen sicherstellen, daß die Mittel aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund in voller Höhe den Gemeinden und Kreisen zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus der Straßenbaulast zugute kommen. Die jetzt vorgesehene Regelung, die 25 Millionen DM aus dem Kraftfahrzeugsteueraufkommen für die Investitionspauschale nach § 24 GFG verwende, birge die Gefahr in sich, daß in Zukunft der Kraftfahrzeugsteuerverbund noch weiter belastet würde.

Die SPD-Fraktion begründete ihre Ablehnung der CDU-Anträge mit dem Hinweis, daß auch die 25 Millionen DM aus dem Kraftfahrzeugsteueraufkommen, die einmalig für die Investitionspauschale verwendet würden, von den Gemeinden und Kreisen für den Straßenbau verwendet werden könnten. Grundsätzlich blieben diese Mittel Investitionsmittel der Gemeinden und Kreise, über deren Verwendung diese frei entscheiden könnten. Nach der gegebenen Haushaltssituation sehe die SPD-Fraktion keine Möglichkeit, den CDU-Anträgen zu folgen.

Im übrigen hat der Verkehrsausschuß dem Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der sich aus der Ergänzungsvorlage (Drucksache 10/650) und der Vorlage des Innenministers (Vorlage 10/276) ergebenden Änderungen mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und F.D.P. zugestimmt.

Als Berichterstatter wurde der Abgeordnete Böse SPD benannt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Erich Kröhan

F.d.R.


(Schulenburg)
Ausschußassistent

Anlage 1

Antrag der Fraktion der CDU zum Haushaltsentwurf 1986 (Drucksache 10/450 in der Fassung der Ergänzungsvorlagen der Landesregierung Drucksachen 10/500 und 10/650)
 hier: Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1986 (Drucksache 10/452)
 in der geänderten Fassung der Vorlage 10/276

Einzelplan		GFG	Zweckbestimmung	Antrag	Begründung
HHPl. S.	Kapitel	Titel			
--	---	--	§ 4 Kraftfahrzeug- steuerverbund	Die Fassung der Re- gierungsvorlage (Drucksache 10/452) wird wiederherge- stellt, wobei der Verbundbetrag in Abs. 3 von 509 825 000 DM um 25 000 000 DM auf 534 825 000 DM zu erhöhen ist.	Die Begründung wird mündlich gegeben.

Anlage 2

Antrag der Fraktion der CDU zum Haushaltsentwurf 1986 (Drucksache 10/450 in der Fassung der Ergänzungsvorlagen der Landesregierung Drucksachen 10/500 und 10/650)
 hier: Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1986 (Drucksache 10/452)
 in der geänderten Fassung der Vorlage 10/276

Einzelplan			Zweckbestimmung	Antrag	Begründung
CFG	Kapitel	Titel			
JHPl. S.	---	--	§ 24 Pauschalierete Förderung inve- stiver Maßnahmen	Die Fassung der Re- gierungsvorlage (Drucksache 10/452) wird wiederherge- stellt,	Die Begründung wird mündlich gegeben.

Anlage 3

Antrag der Fraktion der CDU zum Haushaltsentwurf 1986 (Drucksache 10/450 in der Fassung der Ergänzungsvorlagen der Landesregierung Drucksachen 10/500 und 10/650) •
hier: Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1986 (Drucksache 10/452)
in der geänderten Fassung der Vorlage 10/276

Einzelplan		Zweckbestimmung	Antrag	Begründung
HHPl. S.	GFG Kapitel Titel			
--	---	§ 25 Zuweisungen zu den Kosten der Straßenbaulast	<p>In Abs. 1 sind die Zuweisungen an die Gemeinden</p> <p>von 333 333 300 DM um 16 666 700 DM auf 350 000 000 DM</p> <p>und die Zuweisungen an die Kreise</p> <p>von 166 666 700 DM um 8 333 300 DM auf 175 000 000 DM</p> <p>zu erhöhen.</p> <p>----</p> <p>In Abs. 2 ist der Betrag für die Gemeinden</p> <p>von 314 550 000 DM um 16 666 700 DM auf 331 216 700 DM</p> <p>und der Betrag für die Kreise</p> <p>von 157 275 000 DM um 8 333 300 DM auf 165 608 300 DM</p>	<p>Die Begründung wird mündlich gegeben.</p> <p>Die Gesamtaufstockung beträgt 25 000 000 DM.</p>

zu erhöhen.

CS

Antrag der Fraktion der CDU zum Haushaltsentwurf 1986 (Drucksache 10/450 in der Fassung der Ergänzungsvorlagen der Landesregierung Drucksachen 10/500 und 10/650) hier: Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1986 (Drucksache 10/452) in der geänderten Fassung der Vorlage 10/276

Einzelplan-	GFG	Zweckbestimmung	Antrag	Begründung
HHPl. S.	Kapitel	Titel		
--	---	--		
		§ 27 Zuweisungen an die Landschaftsver- bände für Aufga- ben des Straßen- baues	In Abs. 2 unter b) . ist der Ansatz von 93 000 000 DM um 3.240 000 DM auf 96 240 000 DM zu erhöhen. ----- In Abs. 2 unter c) ist der Ansatz von 141 090 900 DM um 18 000 000 DM auf 159 090 900 DM zu erhöhen. ----- In Abs. 3 unter b) ist der Ansatz von 32 409 100 DM um 2 360 000 DM auf 34 769 100 DM zu erhöhen.	Die Begründung wird mündlich gegeben. Die Gesamtaufstockung beträgt 23 600 000 DM.

26